

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines/r Hundehalters/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	135,00 €
für jeden weiteren Hund	165,00 €
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

für den ersten Hund	220,00 €
für den zweiten Hund	420,00 €
für jeden weiteren Hund	420,00 €

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Absatz 1 Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Hundegesetzes Schleswig-Holstein im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde, die im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 700 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Beim Verkauf sind Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern/innen in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die nach dem Schwerbehindertenrecht als hilflos angesehen werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn
 1. in den Fällen der §§ 6 und 7 Satz 1 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 5 oder eine Steuerbefreiung nach § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Fehmarn aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Fehmarn schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Fall einer Veräußerung oder sonstigen Abgabe des Hundes (z.B. Schenkung) sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des neuen Eigentümerin/Eigentümers anzugeben. Wird die vorstehend genannte Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Absätze 3 und 4 mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Abmeldung bei der Stadt Fehmarn eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden, sowie über Vorkommnisse nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung Auskunft zu geben und auf Verlangen auf ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetretene Veränderungen (z.B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt Fehmarn ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft hier einzuholen.
- (5) Bei der Anmeldung ist der/die Halter/in eines Hundes verpflichtet, die implantierte Chipnummer mitzuteilen.

- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach §7 Hundegesetz Schleswig-Holstein die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Fachbereich Finanzen, Bereich Steuern und Abgaben, vorzulegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Hund von einer zuständigen Stelle anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurde.
- (7) Kommt der/die Hundehalter/in trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner/ihrer Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 11

Hundesteuermarken

Die Stadt Fehmarn vergibt keine Hundesteuermarken.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird erstmalig frühestens einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides und sodann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

§ 13

Hundebestandsaufnahmen

Die Stadt kann gem. § 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der/Die Grundstückseigentümer/in, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/innen sowie der/die Hundehalter/in sind verpflichtet, der Stadt oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Fehmarn zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Daten über Heirat bzw. Daten über Wohnungseinzug
 - e) Bankverbindung
 - f) Hunderasse
- 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt bzw. übermittelt von
- a) allgemeinen Anzeigern
 - b) anderen Behörden
 - c) Arbeitsagenturen
 - d) Bundeszentralregister
 - e) Einwohnermeldeämtern
 - f) Grundstückseigentümern
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- h) Ordnungsämtern
- i) Polizeidienststellen
- j) Sozialämtern
- k) Sozialversicherungsträgern
- l) Stadtkassen/Finanzbuchhaltungen
- m) Tierschutzvereinen

3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Fehmarn pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Melde- und Mitwirkungspflichten nach § 10 Absätze 1, 3 und 4 nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen die Melde- und Mitwirkungspflichten nach § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 KAG.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils mit dem in § 18 Absatz 3 KAG genannten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn vom 21.12.2010 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Fehmarn, den 13.12.2019
 Stadt Fehmarn
 gez. (LS)
 Jörg Weber
 (Bürgermeister)

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	13.12.2019	01.01.2020
1. Nachtragssatzung	18.12.2020	01.01.2021